

Sechste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Welterbestadt Quedlinburg vom 14.11.2014

Aufgrund des § 10 in Verbindung mit §§ 8 und 45 Absatz 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBL. LSA vom 20.06.2014 Nr.: 12/2014 S. 288 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2024 /GVBl. LSA S.132), in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg in seiner Sitzung am 16.04.2026 folgende Sechste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Welterbestadt Quedlinburg vom 14.11.2014 beschlossen:

§ 1 der Satzungsänderung

§ 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„§ 17 Bekanntmachung

(1) Satzungen und sonstige gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen der Welterbestadt Quedlinburg sind im Internet unter der Internetadresse der Welterbestadt Quedlinburg www.quedlinburg.de unter Angabe des Bereitstellungstages zu veröffentlichen, soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse www.quedlinburg.de bewirkt.

(1a) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen, selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit oder eignet sich der bekannt zu machende Text nicht oder nicht im vollen Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung im Dienstgebäude der Welterbestadt Quedlinburg, Markt 1, 06484 Quedlinburg ersetzt werden. Die gesetzlichen Forderungen des § 3 BauGB bleiben davon unberührt.

(1b) Auf die Ersatzbekanntmachung gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Rathauses, Markt 1, 06484 Quedlinburg im Internet unter der Internetadresse der Welterbestadt Quedlinburg www.quedlinburg.de spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nicht gesetzlich andere Fristen bestimmt sind. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besondere Bestimmung enthält.

(1c) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen abweichend von § 17 Abs. 1 dieser Satzung im „Qurier“ der Welterbestadt Quedlinburg. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem der Qurier den bekanntzumachenden Text enthält. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der

Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1 und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.

(1d) Öffentliche Auslegungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erfolgen zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung im Technischen Rathaus, Halberstädter Straße 45, 06484 Quedlinburg (barrierearm).“

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Welterbestadt Quedlinburg, den 16.04.2026

gez. F. Ruch
Frank Ruch
Oberbürgermeister

[DIENSTSIEGEL]